

**Friedhofsordnung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde
Dallgow-Döberitz**

Diese Friedhofsordnung beruht auf dem Friedhofsgesetz vom 29.10.2016 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (FhG ev.) und enthält Ergänzungen und zusätzliche Bestimmungen. Die Verwaltung obliegt der Ev. Gesamtkirchengemeinde Dallgow-Döberitz, Johann-Sebastian-Bach-Straße 2, 14624 Dallgow-Döberitz.

1. VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF (§ 14 FhG ev.)

(1) Alle haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es seiner Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Das Betreten des Friedhofes bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet,
- a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren so weit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
 - b) Abraum und Abfälle mitzubringen;
 - c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen und außerhalb der

nutzungsrechtlichen Grabstelle umzugraben und zu hacken;
d) Arbeiten in der Nähe von und während Bestattungsfeiern auszuführen;

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

2. GEWERBLICHE ARBEITEN (§ 15 FhGev.)

Gewerbetreibende, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen, bedürfen einer vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, in der auch der Umfang der Tätigkeiten festgelegt wird.

Die Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen obliegt dem Bestattungshaus und ist zulassungsfrei. Für Steinmetze gilt die Zulassung für alle Steinmetzarbeiten als erteilt, sofern der Friedhofsträger nicht anderes bestimmt oder die Zulassung aus wichtigem Grund widerruft.

3. RUHEFRIST (§ 21 und § 24 FhG ev.)

Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer der Ruhefrist beträgt für Erdwahl- und Erdreihenbestattungen 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. Sie wird in einer Mehrfachurnenstelle bei jeder weiteren Belegung mit einer neuen Urne verlängert und entsprechend nachberechnet.

Eine Erdwahlgrabstätte kann mit einer Urne zusätzlich belegt werden. Dies erfordert ebenfalls eine Verlängerung der Ruhefrist und eine Nachberechnung der Liegezeit.

Bei einer Mehrfacherdwahlgrabstätte wird die Liegezeit bei der Belegung eines weiteren Grabes für alle Gräber nachberechnet. Alle Gräber müssen die gleiche Ablaufzeit haben.

Ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag jeweils für ein bis fünf volle Jahre verlängert werden. Sechs Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle beräumt.

4. NUTZUNGSRECHTE (§ 22 FhG ev.)

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zum Aufstellen eines Grabmales mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbejahr. Die Angabe der kompletten Geburts- und Sterbedaten ist erwünscht. Ebenso verpflichtet das Nutzungsrecht zur Anlage der Grabstätte sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege außer bei der Nutzung von

Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA, siehe 8.)

(5) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen werden. Für den Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten soll eine nachfolgende Person bestimmt werden. Wenn diese Person mit ihrer Verantwortlichkeit einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Sobald der Nachfolgefall eintritt, muss dies bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden.

(6) Das Nutzungsrecht ruht, wenn der Nutzungsberechtigte stirbt, ohne einen Nachfolger benannt zu haben, oder wenn der Bestimmte die Nachfolge ablehnt. In diesen Fällen wird das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nach-stehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übertragen:

- a) den Ehegatten oder diejenige Person, mit der der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens die letzten zwölf Monate vor seinem Tode in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Stiefkinder,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkel,
- g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Mehrere Antragsberechtigte sollen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

(7) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung ihrer Anschrift innerhalb

von sechs Monaten mitzuteilen.

5. ERDREIHENGRABSTÄTTEN (§ 28 FhG ev.)

(1) In Erdreihengrabstätten erfolgen Bestattungen in Särgen und Urnen. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts und die Umbettung von einer Reihengrabstätte in eine andere sind ausgeschlossen. Der Ort wird zugewiesen.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Bis zu zwei zusätzliche Urnen können innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist in der Grabstelle beigesetzt werden.

(3) Die Grabstelle umfasst eine Größe von 1,40 m x 2,30 m. Die vom Nutzer zu gestaltende Grabanlage hat das Maß 1,00 m x 2,10 m.

(4) Grabsteine müssen mit der Außenkante bündig an der Grabstellengrenze stehen.

(5) Die Grabstelleneinfassung ist aus Naturstein, Naturwerkstein oder durch kleinwüchsige Hecken zu erstellen. Grabmale und Einfassungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

6. ERDWAHLGRABSTÄTTEN (§ 29 FhG ev.)

(1) In Erdwahlgrabstätten erfolgen Bestattungen in Särgen und Urnen. Die Lage der Grabstätten wird im

Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber festgelegt. Die Grabstätten können ein-, doppel- oder mehrstellig vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts kann nach § 24 FhG ev. verlängert werden.

(2) Die Einzelgrabstelle umfasst eine Größe von 1,40 m x 2,30 m. Die vom Nutzer zu gestaltende Grabanlage hat das Maß 1,00 m x 2,10 m. Die Doppelwahlstelle umfasst eine Größe von 2,80 m x 2,30 m. Die vom Nutzer zu gestaltende Grabanlage hat das Maß 2,40 m x 2,10 m. Die Größe für Mehrfachgrabstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Grabmale müssen mit der Außenkante bündig an der Grabstellengrenze stehen.

(4) Die Grabstelleneinfassung ist aus Naturstein, Naturwerkstein oder durch kleinwüchsige Hecken zu erstellen. Grabmale und Einfassungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

7. URNENGRABSTÄTTEN (§ 31 und § 32 FhG ev.)

(1) Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Jede Urne hat eine Ruhefrist von 20 Jahren. Bei Grabstätten mit mehreren Urnen werden mit der Belegung der zuletzt beigesetzten Urne alle anderen zur Angleichung der 20 Jahre Ruhefrist nachberechnet.

(2) Die Urnengrabstätten haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m und können mit bis zu vier Urnen belegt werden.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten belegt.

(3) Grabmale werden innerhalb der Einfassung erstellt. Einfassungen sind aus Naturstein, Naturwerkstein oder durch kleinwüchsige Hecken zu erstellen. Grabmale und Einfassungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

8. URNENGEMEINSCHAFTSGRABANLAGE UGA (§ 31 Absatz 2 FhG ev.)

(1) Die Urnen werden der Reihe nach unterirdisch beigesetzt. Jede Urne hat eine Ruhefrist von 20 Jahren. Bei einer Doppelurnengrabstätte wird mit der Belegung der zuletzt beigesetzten Urne die Liegefrist zur Angleichung der 20 Jahre Ruhefrist nachberechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Diese Grabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten dürfen keine Veränderungen an der Grabfläche vornehmen. Eine individuelle gärtnerische Gestaltung der einzelnen Grabstätten ist nicht gestattet. Die entgegen dieser Vorschrift vorgenommenen Pflanzungen oder sonstigen Auslegungen von Grabschmuck, Gebinden oder Blumensträußen können ohne weitere Benachrichtigung vom Friedhofspfleger entfernt werden.

(3) Blumen und Kränze anlässlich der Beisetzung dürfen ausnahmsweise auf der Stelle selbst abgelegt werden. Sie sind nach 4 Wochen von den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abraumplatz

zu entsorgen.

Sonstiger Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Blumenablageplatz abzulegen.

8a. URNENGEMEINSCHAFTSGRABSTÄTTEN MIT LIEGESTEIN

Die Grabstätten erhalten keine Einfassung und werden der Reihe nach belegt. Die Nutzungsberechtigten bestellen und kaufen den Stein selbst beim Steinmetz.

Bei Einzelgrabstätten hat der Liegestein folgende Maße: 0,35 m breit x 0,30 m hoch x 0,06 m stark. Er wird in einer Neigung von 30° gelegt.

Bei Doppelgrabstätten hat der Liegestein folgende Maße: 0,45 m breit x 0,40 m hoch x 0,06 m stark. Er wird in einer Neigung von 30° gelegt.

8b. URNENGEMEINSCHAFTSGRABSTÄTTE MIT ZENTRALER NAMENSNENNUNG (§ 33 FhG ev.)

Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist nicht zulässig. Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf von ihm zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.

9. GÄRTNERISCHE GESTALTUNG UND PFLEGE (außer Urnengemeinschaftsgrabstätten) (§§ 35 und 36 FhG ev.)

(1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die nach der Beisetzung verblühten Grabsträuße und Kränze müssen von den Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt und entsorgt werden. Herrichtung und Anlage der Grabstätte obliegt den Nutzungs-berechtigten.

(3) Die Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von vier Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Auf-tretende Versackungen sind von Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten unverzüglich zu beheben. Wenn Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommen, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten wieder herrichten lassen.

(4) Das Anlegen einer Erdgrabstelle sieht vor: Eine Einfassung bestehend aus Naturstein, Naturwerk-stein oder Pflanzen (kleinwüchsige Hecken, Boden-decker) sowie eine gärtnerische Gestaltung, bei der möglichst

einheimische Pflanzen genutzt werden. Doppel- und Mehrfachgrabstätten können als ein Beet angelegt und bepflanzt werden. Dabei sollen Pflanzen nicht höher werden als 1,20 m. Gestaltungen von Grab-stellen innerhalb historischer Bestandsanlagen bedürfen der Genehmigung im Einzelfall.

(5) Die Herrichtung und wesentliche Änderung der gärtnerischen Anlage, insbesondere der Abgrenzung oder Gehölzpflanzung auf Grabstellen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nach-kommen. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(7) Nicht erlaubt ist § 36 Absatz 3 FhG ev.):

- a) die Grabstätten mit Kunststoff, Faserzementwerkstoff, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
- b) die Grabstätte mit Kies, Steinen oder Werkstoffen zu belegen,
- c) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
- d) Gegenstände aufzustellen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

(8) Die Grabstätten dürfen aus ökologischen Gründen nur

bis zu 25 v. H. der Gesamtfläche mit einer Abdeckplatte oder wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden.

(9) Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur auf unbelegten Stellen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(10) Laternen und Vasen mit Sockeln sowie Pflanzschalen von mehr als 40 cm Durchmesser dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(11) Metallgitter, Säulen und Ketten sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(12) Der Friedhofsträger ist berechtigt, einen diesen Vorschriften oder dem Belegungsplan widersprechenden Zustand zu beseitigen und unzulässige Gegenstände zu entfernen. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Friedhofsträger nicht. Entfernte Gegenstände, die nicht offensichtlich wertlos sind, werden zwei Monate zur Abholung durch den Berechtigten bereitgehalten.

(13) Kann eine Grabstättenpflege vom Nutzungsberechtigten nicht mehr erfolgen, so kann er nach erteilter Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle vor Ablauf der Liegefrist auf seine Kosten einebnen lassen. Das Grabmal bleibt für die Zeit der Ruhefrist erhalten.

(14) Am Ende der Ruhefrist muss die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten wieder vollständig geräumt übergeben werden.

10. GRABMALBESTIMMUNGEN (§ 38 FhG ev.)

(1) Das Aufstellen von Grabmälern ist zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofes genehmigungspflichtig.

(2) Genehmigungen sind vor Beginn der Fertigung von Steinen und Einfassungen bei der Friedhofsverwaltung schriftlich durch den Steinmetz einzuholen. Der Antrag muss eine Skizze mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 enthalten sowie genaue Textangabe und ggf. Symbole und den Vor- und Zunamen der oder des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Angabe der kompletten Geburts- und Sterbedaten ist erwünscht. Für die Genehmigung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe des Steines richtet. In der Grabmalgebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Grabsteinantrags, für die laufende Überprüfung der Standsicherheit und für die im Regelfall dem Friedhofsträger zur Last fallende Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts enthalten.

(3) Für die Standsicherheit haftet der Inhaber des Nutzungsrechtes.

11. ABFALLBESEITIGUNG

(1) Für organischen Abfall (Pflanzenreste, Gebinde, Strauchwerk) ist nur der dafür vorgesehene Platz (Abraumplatz bzw. die braune Tonne) zu benutzen.

(2) Für die Entsorgung von sonstigen Materialien, z.B. Plastik von Blumentöpfen, Pflanzschalen, Transportbehältern, Folien, Blumenstraußverpackungen, Säcken, Tüten, Glas jeglicher Art sind die Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

Dallgow-Döberitz, 18.2.2026

Ort, Datum

Der Gemeindegemeinderat